

1. Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle von PRO DESIGN an den Kunden zu erbringenden Leistungen für die Gesamtdauer der Geschäftsbeziehungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Diese Bedingungen werden bei Vertragsabschluss von beiden Seiten als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten als ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit eine schriftliche Zustimmung von PRO DESIGN erteilt wurde. Nebenabsprachen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung durch den Kunden gilt als Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB. Angebote von PRO DESIGN sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Kunden dar. Aussagen zu Lieferbedingungen beziehen sich auf die Incoterms 2010. Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden; alle Änderungswünsche, auch eine Stornierung, sind kostenpflichtig. Der Kaufvertrag ist, vorbehaltlich einer erfolgreichen internationalen Sanktionslistenprüfung (z.B. Finanzsanktionsliste) abgeschlossen, wenn PRO DESIGN die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt oder die Lieferung ausgeführt hat. PRO DESIGN ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- (2) Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch PRO DESIGN.
- (3) Für Umfang, Inhalt und Konditionen der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von PRO DESIGN maßgebend.
- (4) An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PRO DESIGN Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Annullierung oder Terminänderung von Aufträgen

- (1) Die Annahme von Annullierungen bleibt PRO DESIGN überlassen. Bei Annahme der Annullierung behält sich PRO DESIGN vor, alle entstehenden Kosten zu berechnen.
- (2) Terminänderungen werden nur angenommen, wenn sie mindestens 60 Tage vor der ursprünglich vereinbarten Lieferung bekannt gegeben werden.

4. Preis

- (1) Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk Bruckmühl zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenleistungen, wie Überführungskosten, Fracht, Verpackung usw. werden zusätzlich berechnet. PRO DESIGN bleibt das Recht vorbehalten, seine Angebotspreise angemessen zu erhöhen, wenn die preisbildenden Kalkulationsfaktoren sich zwischenzeitlich geändert haben, zum Beispiel durch Verteuerung der Materialkosten, Arbeitslöhne, Frachtkosten und Zölle bei Zulieferung von Vorlieferanten und ähnliches; Preiserhöhung um den entsprechenden Prozentsatz der Verteuerung gelten als vereinbart. Im Fall einer Veränderung des Wechselkurses zwischen der Währung, in der die durch den Kunden geordnete Ware eingekauft wird (z. B. in Dollar) und der Währung, in der diese Ware verkauft wird (z. B. in Euro) besitzt PRO DESIGN das Recht, diese Kursveränderung in der Rechnungsstellung bzw. in einer Nachberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Veränderung des Wechselkurses erst zwischen der Übersendung des Angebots oder der Angebotsbestätigung an den Kunden und der Rechnungsstellung des jeweiligen Herstellers gegenüber PRO DESIGN zum Tragen kommt sowie bei herstellerbedingten Backlog-Anpassungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch PRO DESIGN.
- (2) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Teillieferungen.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind fällig, sobald dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet wird. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung in bar ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. PRO DESIGN ist jedoch auch berechtigt, die Lieferung von sofortiger Zahlung abhängig zu machen (Vorauskauf); aufgrund des erhöhten internen Aufwandes wird hier kein Skontoabzug gewährt.

- (2) Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- (3) Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtserlangung und -verfolgung im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Kunden gehen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Kunden nicht eingelöst werden. PRO DESIGN ist in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung ihrer Vertragspflichten nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte von PRO DESIGN bei Verzug des Kunden bleiben unberührt, insbesondere dem Recht auf Verzugszinsen.
- (4) Gegen die Ansprüche von PRO DESIGN kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und von PRO DESIGN schriftlich anerkannt wurde; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertrag beruht geltend machen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PRO DESIGN berechtigt, die Lieferung sofort und ohne Ankündigung zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht. Eine Verpflichtung zum Ersatz etwaiger Schadenersatzansprüche besteht für PRO DESIGN dabei nicht.
- (6) PRO DESIGN ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

6. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Teillieferungen sowie Über- bzw. Unterlieferungen sind zulässig, wenn dies zumutbar ist bzw. die gelieferte Menge +/- 5% der jeweiligen Bestellmenge, aufgerundet auf ganze Stückzahlen, beträgt.
- (2) PRO DESIGN übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins, insbesondere werden keine Fixtermine vereinbart.
- (3) Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, auf die PRO DESIGN keinen Einfluss hat und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können – gleichwohl, ob sie bei PRO DESIGN oder einem Unterlieferanten eintreten –, wie z.B. höhere Gewalt (Aufruhr, Krieg, Feuer, Naturkatastrophen), unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, verspätete Lieferung des Vorlieferanten etc., berechtigen den Kunden nicht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten; sie verändern zuvor genannte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Die gleichen Rechte stehen PRO DESIGN im Falle von Streik und Aussperrungen bei PRO DESIGN oder deren Vorlieferanten zu.
- (4) Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, Materialien, Genehmigungen, Beistellungen, Freigaben und Unterlagen zu laufen. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass diese Beibringungen rechtzeitig, spätestens zu den vereinbarten Zeitpunkten, vorliegen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
- (5) Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist PRO DESIGN schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt PRO DESIGN in Verzug.
- (6) Geringfügige Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

7. Gefahrübergang

- (1) Versand und Verpackung erfolgen mit entsprechend üblicher Sorgfalt und nach bestem Ermessen. Mit Beginn des Versands gehen jegliche Gefahren auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- (2) Auf Wunsch des Kunden werden die Sendungen von PRO DESIGN gegen gewünschte Risiken versichert und die Kosten dafür berechnet.

- (3) Wird die Auslieferung der Ware durch das Verhalten des Kunden verzögert, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft an auf diesen über.

8. Abnahme durch den Kunden, Reklamation

- (1) Beanstandungen und Mängelrügen müssen schriftlich binnen 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige bzw. Eintreffen der Ware am Bestimmungsort bei PRO DESIGN eingegangen sein. Danach gilt die Ware als abgenommen und genehmigt. In jedem Lieferungsfall ist die Höhe der Haftung durch den Verkehrswert des jeweiligen einzelnen Liefergegenstandes begrenzt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Schäden an der Verpackung oder der Sache bei der Anlieferung des jeweiligen Liefergegenstandes unverzüglich beim Spediteur zu reklamieren. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Ansprüche des Käufers, Gewährleistung

- (1) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch PRO DESIGN oder ihrer Gehilfen, den Hersteller/Importeur oder dessen Gehilfen haftet PRO DESIGN nicht, wenn PRO DESIGN die Äußerung nicht kannte und nicht kennen musste, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
- (3) PRO DESIGN haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- (4) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind und/oder soweit sie nicht von PRO DESIGN, sondern vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind:
- Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Kunden
 - Verwendung von Beistellungen oder Materialien des Kunden
 - Fehlerhafte Montage/Inbetriebsetzung durch Kunden oder Dritte
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitungen und/oder Wartungsvorschriften
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - Natürlicher Verschleiß
 - Ein- und Ausbau von Teilen oder Fremdteilen
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne die Zustimmung von PRO DESIGN
 - Fehlerhaftem Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
 - Fehlerhafte, fehlende, nicht (mehr) frei zugängliche oder ungenügende Informationen seitens Dritter bezüglich RoHS, REACh/SVHC Konformität
- (5) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, dass der Kunde den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Für die Abwicklung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt Folgendes:
- Der Kunde hat die Ansprüche unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von PRO DESIGN.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum von PRO DESIGN. Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernimmt PRO DESIGN grundsätzlich keine Zollkosten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen. Sofern Arbeitsaufwand vergütet wird, werden die bei PRO DESIGN üblichen Arbeitszeiten zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohnkosten verrechnet.
 - Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Zielort des Kunden verbracht worden ist.
 - Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeit ist PRO DESIGN nach Terminabsprache angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen. PRO DESIGN behält sich vor, die Nacharbeit in einer für sie geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.

- Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
- Bei Fremdarbeiten und Zukaufteilen hat sich der Kunde wegen Nachbesserung zunächst an den Fremdarbeitenhersteller/-importeur oder Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen PRO DESIGN hat der Kunde nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.
- Der Kunde hat PRO DESIGN alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangelerforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierunter fällt insbesondere das Recht von PRO DESIGN, auf Daten der System- und Elektronikumgebung zuzugreifen und diese auszuwerten. Solange der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann PRO DESIGN die Nacherfüllung verweigern.
- Schlägt die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehl, bleibt das Recht des Kunden unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.

- (7) Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von alten, gebrauchten oder reparierten Kaufgegenständen.
- (8) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit in diesem Vertragswerk nichts Anderes geregelt, begrenzt bzw. ausgeschlossen ist. Folgeschäden hingegen bleiben generell ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Bezahlung der gesamten (auch zukünftiger) Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, behält sich PRO DESIGN das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor.
- (2) Sämtliche Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf werden bereits zum Abschluss des Vertrages an PRO DESIGN abgetreten. Der Kunde ist nur mit der Maßgabe zum Weiterverkauf berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung gegenüber dem Dritten auf PRO DESIGN übergeht. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung des Kunden ist nicht gestattet. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren gegen Diebstahl und Elementarrisiken zu versichern und auf Verlangen nachzuweisen. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind an PRO DESIGN abzutreten. Die im Eigentum von PRO DESIGN stehenden Waren müssen von anderen Waren gesondert gelagert und als Eigentum von PRO DESIGN gekennzeichnet sein.

11. Haftung und Schadensersatz

- (1) PRO DESIGN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, nicht jedoch auf Folgeschäden.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von PRO DESIGN ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Haftung aus Absatz 1 oder 2 dieses Abschnitts resultiert, ist diese auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist die Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen begrenzt.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit die Haftung von PRO DESIGN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die PRO DESIGN aufzukommen hat, diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
- (9) Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich nach Abschnitt IX, Ziff. 7 sofern sich nicht aus §§ 478, 479 BGB etwas anderes ergibt.

12. Export / Re-Export

Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und anwendbaren internationalen Ausfuhrgesetze und -bestimmungen einzuhalten und darf insbesondere den Kaufgegenstand nicht an eine sanktionierte Person, Gruppe, Organisation oder Land weitergeben (z.B. weder direkt noch indirekt exportieren oder wieder ausführen, verkaufen, übertragen etc.).

13. Verschwiegenheit und Datengeheimnis

Über vertrauliche Angelegenheiten von PRO DESIGN, als auch über dessen Arbeitnehmer, haben beide Parteien uneingeschränkt Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, soweit gesetzlich zugelassen, für die Zeit nach einem jeweiligen Vertragsverhältnis. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist es z.B. dem Kunden untersagt, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen einer Tätigkeit, einer Anbahnung bzw. eines bestehenden Vertragsverhältnisses bekannt werden, unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt sowohl für die betriebliche Tätigkeit innerhalb wie außerhalb eines Unternehmens. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses bestehen.

Kontaktdaten des Kunden werden für die Versendung von Informationen über neuere oder ähnliche Produkte/Dienstleistungen von PRO DESIGN verwendet, wobei auf das jederzeitige Widerspruchsrecht hiermit explizit hingewiesen wird.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist Bruckmühl, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz. PRO DESIGN ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand, Klage zu erheben.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbes. auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Bestimmungen sowohl des UN-Kaufrechts als auch des Internationalen Privatrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- (5) Außer den Neben den vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, nach unserer Wahl, ergänzend die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in der zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

**PRO DESIGN Electronic GmbH,
Albert-Mayer-Str. 14-16,
83052 Bruckmühl**